

II-1511 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 13. Juli 1971

No. 798/3

A n f r a g e

der Abgeordneten M e l t e r, Meißl und Genossen
an den Herrn Bundesminister für Soziale Verwaltung,
betreffend Härten in der Sozialversicherung.

Sozialrechtliche Bestimmungen sehen vor, daß die Ausgleichszulage zur größten Pension zu zahlen ist. Dies führt nach dem Wirksamwerden des Bauernpensionsversicherungs-Gesetzes zu einigen untragbaren Härten. Ursache dafür ist die Bestimmung, die die Anrechnung eines Einkommens aus übergebenem landwirtschaftlichen Besitz unter Berücksichtigung des Einheitswertes vorschreibt.

Die Entscheidungen der Bauernpensionsversicherungsanstalt sind nicht bereits zum 1. Jänner 1971, sondern erst im Laufe der folgenden Monate erfolgt. Den Pensionsberechtigten war also die Meldung eines neuen Einkommens an jene Pensionsversicherungsanstalt, die Ausgleichszulage bewilligt hatte, erst nach Empfang des Bescheides bzw. des ersten Pensionsbezuges möglich.

Zeitungsberichten ist zu entnehmen, daß nun Versicherungsanstalten jene Ausgleichszulagen zum Rückersatz vorschreiben, die zwischen dem 1. Jänner und dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides über die Bewilligung der Bauernpension bezogen worden sind.

In der Regel sind diese Bezüge wohl rechtmäßig bezogen worden, sodaß die Vorschreibung des Rückersatzes keine gesetzliche Deckung findet. Betroffen sind vor allem ältere Leute, die Bescheide kaum richtig zu deuten wissen und demzufolge versäumen, gegen solche Vorschreibungen Klage zu erheben.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Soziale Verwaltung die

A n f r a g e

Sind Sie bereit zu veranlassen, daß im Falle nachträglicher Zuerkennung eines Bauernpension und rückwirkender Einstellung der Ausgleichszulage von Rückersatzvorschreibungen durch die anderen Pensionsversicherungsanstalten Abstand genommen wird ?

Wien, den 13.7.1971